

SicherheitsProfi

SCHIFFFAHRT

Das Magazin der BG Verkehr



Wie Westen wirken 22

10 **Arbeitsverfahren**
Risiken auf See mindern

16 **DGUV Vorschrift 2**
Mehr Möglichkeiten

28 **Individualprävention**
Arbeiten trotz Berufskrankheit

SicherheitsProfi:
Jetzt online und
immer dabei!



www.sicherheitsprofi.de

Immer zur Hand:
Der digitale
SicherheitsProfi!

Klarer Kurs in stürmischer Zeit

An dieser Stelle möchte ich mich als neuer Vorsitzender der Geschäftsführung der BG Verkehr bei Ihnen vorstellen. Mein Name ist Stefan Höppner, ich bin 57 Jahre alt und gehöre der Geschäftsführung bereits seit Mai 2016 an. In den nunmehr fast zehn Jahren bei der BG Verkehr durfte ich die Bedürfnisse unserer Mitgliedsunternehmen und unserer Versicherten sehr gut kennenlernen.

Deshalb möchte ich das, was die BG Verkehr bereits heute definiert, erhalten und ausbauen: die Qualität unserer Rehal Leistungen sowie unserer Mitgliedsbetreuung und natürlich unsere ausgezeichnete Präventionsarbeit. Aber wir wollen noch besser und effizienter werden. Einen besonders kräftigen Hebel bieten dabei die Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI). Um hier schneller voranzukommen, kooperieren wir seit Kurzem im IT-Bereich mit sechs anderen Berufsgenossenschaften. Über konkrete Projekte und erste Erfolge werden wir bereits in Kürze berichten können.

Politisch befindet sich die gesetzliche Unfallversicherung in einer unruhigen Zeit. Die Forderung nach Entbürokratisierung und einer Reform der Sozialversicherung wird auch mit uns diskutiert. Um es klar zu sagen: Auch die BG Verkehr muss ihre Arbeit regelmäßig überprüfen, und wenn etwas effizienter erledigt werden kann, werden wir das tun. Das Fundament unserer Arbeit in den Betrieben bildet aber eine wirkungsvolle Prävention. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass unsere Leistungen finanzierbar bleiben. Weniger Unfälle oder weniger Berufskrankheiten bedeuten weniger Kosten. Eine neue wissenschaftliche Studie besagt, dass jeder Euro, den wir in die Prävention investieren, einen Nutzen von mindestens 2,20 Euro durch geringere Aufwendungen für Heilbehandlung und Rehabilitation erzeugt. Auch deswegen haben wir in den letzten zehn Jahren trotz Kostensteigerung im Gesundheitswesen sowie jährlicher Rentenerhöhungen eine rückläufige Beitragsentwicklung über den Durchschnitt aller Betriebe. Vor diesem Hintergrund kann der Wert der Prävention für die Betriebe und die BG Verkehr nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Ich freue mich, gemeinsam mit unserer Selbstverwaltung und den Beschäftigten der BG Verkehr für Sie und Ihr Team arbeiten zu dürfen.

Herzlichst



Stefan Höppner
Vorsitzender der Geschäftsführung der BG Verkehr

»Wenn etwas effizienter erledigt werden kann, tun wir das!«



Inhalt

SCHNELL INFORMIERT

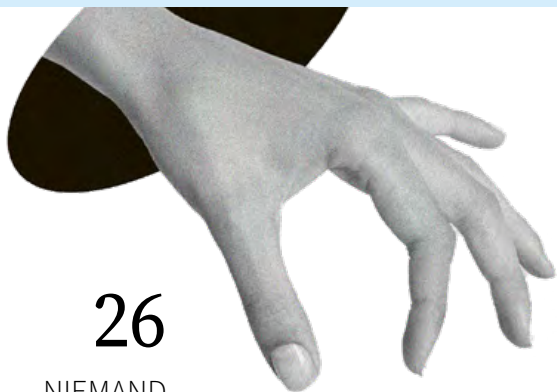
- 6 Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz**
Unfallmeldungen

SCHWERPUNKT

- 16 DGUV Vorschrift 2**
Modern und mit mehr Möglichkeiten

SICHER ARBEITEN

- 10 Festgelegte Arbeitsverfahren**
Auf Kurs bleiben
- 12 Zahlen & Fakten**
Das leistet die BG für Sie
- 13 Cartoon „Autsch!“**
Achtung, Rücken!
- 14 Reibungslose Abläufe**
Startklar für die Saison
- 20 Neuer Hauptgeschäftsführer**
„Unser Beitragsniveau ist stabil“
- 22 Unterweisung zu Rettungswesten**
Dieses Wissen rettet Leben



26

NIEMAND
NIMMT DIR DIE
BUTTER VOM
BROT



Jetzt
online



DER DIGITALE SICHERHEITSPROFI



Sie möchten das Magazin online lesen?
Hier erfahren Sie mehr:

www.sicherheitsprofi.de



GUT VERSICHERT & GESUND

24 Gesundheitstipps & mehr

26 Ernährung

Niemand nimmt dir die Butter vom Brot

28 Individualprävention

Arbeiten trotz Berufskrankheit

SERVICE

30 Prävention aktuell

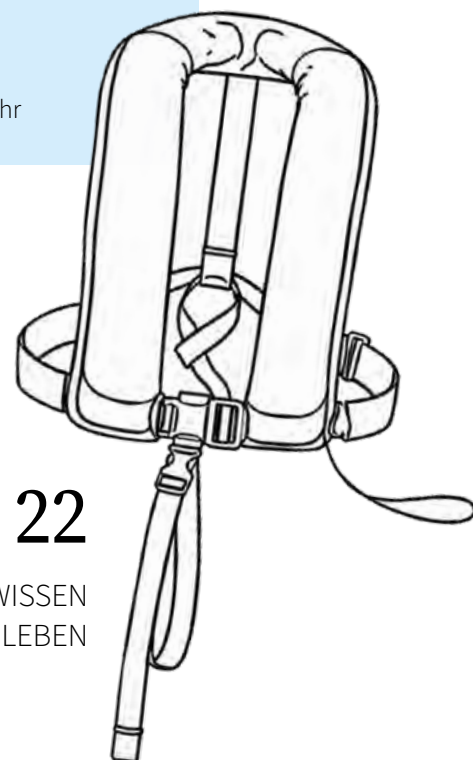
„Gefährdungsbeurteilung ist der Schlüssel“

30 Impressum

31 Kontaktübersicht

So erreichen Sie die BG Verkehr

Titel: © Besto; Inhalt: © Chat GPT; Freepik;
BG Verkehr; Gettyimages | Luis Alvarez;
picture alliance/dpa-Zentralbild |
Matthias Bein mit Adobe Firefly



22

DIESES WISSEN
RETTET LEBEN

14

REIBUNGSLOSE ABLÄUFE:
STARTKLAR FÜR DIE SAISON



16

DGUV VORSCHRIFT 2:
MODERN UND MIT MEHR MÖGLICHKEITEN

20

NEUER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER
BEI DER BG VERKEHR



+++ Aktuelle +++ Unfallmeldungen

Keinen Helm getragen

Der Technische Offizier W. befand sich im Maschinenraum. Mehrere Meter oberhalb arbeitete ein Serviceunternehmen an der Abgasreinigungsanlage. Von dort fiel ein schwerer Schraubenschlüssel hinunter und traf W. am Kopf. Da dieser keinen Helm trug, erlitt er schwere Schädelverletzungen.

Über Bord gezogen

Beim Festmachen in einer Schleuse stand der nautische Offizier J. versehentlich in einer Bucht der Wurfleine. Er bemerkte das, als die Wurfleine straff kam und ihn mit den Beinen an die Schiffswand drückte. Niemand hörte seine Hilferufe. Die weiterziehende Leine hob den Offizier schließlich über die Reling und er stürzte über Bord. Der Mann erlag noch vor Ort seinen schweren Verletzungen.

Am Rücken getroffen

Während der Arbeiten an einem Fanggeschirr auf einem Kutter brach ein Schäkel. Das Fanggeschirr fiel teils an Deck, teils an Land herunter. Die Rollenkette traf den an Deck stehenden Decksmann am Rücken. Schwere Verletzungen der Wirbelsäule waren die Folge.

© Shutterstock | Vitaliy Goldakov

Nationale Vorschriften an Bord von Seeschiffen

Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit an Bord von Seeschiffen finden sich nicht nur im nationalen Arbeitsschutzrecht, sondern auch in internationalen Schiffssicherheitsübereinkommen. Für die Seeschifffahrt gibt es deshalb einige Besonderheiten bezüglich Anwendung des staatlichen Vorschriften- und Regelwerks. Das deutsche Arbeitsschutzgesetz tritt zum Beispiel dann in den Hintergrund, wenn sich in seefahrtspezifischen Spezialvorschriften Regelungen finden, die gleichwertig zu den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes sind oder über diese hinausgehen. Eine weitere Besonderheit gibt es bei der Arbeitsstättenverordnung. Sie gilt mit Ausnahme des § 5 „Nichtraucherschutz“ und des Anhangs Nummer 1.3 „Sicherheitskennzeichnung“ nicht an Bord von Seeschiffen. Grund: Für die Arbeitsstätte Schiff existieren zahlreiche international verbindliche Bau- und Ausrüstungsvorschriften sowie Beschaffungsanforderungen, die der Arbeitsstättenverordnung aus funktionalen Gründen entgegenstehen. Welche nationalen Vorschriften außerdem gelten, welche Besonderheiten es gibt und wie man die Bestimmungen richtig anwendet, erklärt die BG Verkehr auf ihrer Website.



© UDE/Markus Nieradzik

Roboter hilft beim Beladen

Das Projekt „CoboTank“ des Entwicklungszentrums für Schiffstechnik und Transportsysteme (DST) und der Universität Duisburg-Essen soll zeigen, wie ein Roboter das Beladen von Tankschiffen einfacher und sicherer machen kann. Beim Beladen von Tankschiffen müssen bislang Verladeschläuche mit einem Gewicht von bis zu 70 Kilogramm vom Steiger an Bord gebracht werden. Der Roboter soll das Handling der schweren Schläuche übernehmen, sie zum Schiff führen und dabei dessen Bewegungen ausgleichen. Die Bedienperson muss dann lediglich den Roboterarm über eine intuitive Handführung präzise zum Anschlussflansch steuern und leichte Handgriffe erledigen, wie das Erdungskabel zu verbinden. Das Projektteam verspricht sich davon eine Reduktion der körperlichen Belastung.



Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit an Bord von Seeschiffen
www.bg-verkehr.de
 Webcode: 20797878

© Von Malitosap – Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=23808483>

BINNENSCHIFFFAHRT

Update für Informationsportal

Das europäische Informationsportal für die Binnenschifffahrt EuRIS ist nun stärker auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten. Dazu gehört eine neue Optik, die das Portal auf Mobilgeräten gut lesbar macht. Zu den technischen Verbesserungen zählen unter anderem Cybersicherheitsmaßnahmen. Im EuRIS-Portal können Schiffsführerinnen und Schiffsführer auf Echtzeitinformationen zugreifen und Einblick in die aktuelle Verkehrssituation auf ihrer Fahrtroute erhalten, einschließlich Wartezeiten, Vorfällen oder Störungen, die die Reisezeit beeinflussen.

www.gdws.wsv.bund.de



Kurz erklärt: Gefährdungsbeurteilung

Ein neuer Kurzfilm der BG Verkehr bringt mit verständlichen Worten und Illustrationen auf den Punkt, warum die Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutz so wichtig ist. Der Film erklärt, wie Unternehmerinnen und Unternehmer beim Erstellen der Gefährdungsbeurteilung vorgehen und ihre Beschäftigten mit ins Boot holen. Als Element in Unterweisungen eingesetzt, hilft er, Verständnis und Akzeptanz für dieses Thema bei den Beschäftigten zu verbessern.



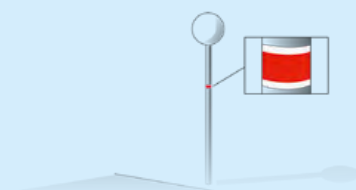
Themenseite der BG Verkehr zur Gefährdungsbeurteilung
www.bg-verkehr.de
 Webcode: 18650414

Testen Sie Ihr Wissen!



1. Worauf können rot-weiße Warntafeln an Fahrzeugen hinweisen?

- a** Auf ein Fahrzeug mit Überbreite
- b** Auf ein Gefahrgutfahrzeug
- c** Auf einen Anhänger, der innerhalb einer geschlossenen Ortschaft auf der Fahrbahn abgestellt ist



2. Was ist bei diesem Verkehrszeichen zu beachten?

- a** Die Straßenbeleuchtung brennt nicht die ganze Nacht
- b** Fahrzeuge dürfen hier nicht geparkt werden
- c** Fahrzeuge dürfen hier ohne Beleuchtung die ganze Nacht geparkt werden

3. Ab welcher Höhe darf Ladung bis zu 50 cm nach vorn über Ihr Kraftfahrzeug hinausragen?

- a** 2,00 m
- b** 2,50 m
- c** 3,00 m

Alles richtig?
 Die Lösungen stehen auf Seite 31.

Neu erschienen



Ersatz von Gefahrstoffen

Betriebe sollen anstelle von Gefahrstoffen möglichst Ersatzstoffe mit geringerem Gesundheitsrisiko einsetzen. Ein praktisches Instrument des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) hilft dabei, diese Anforderung aus der Gefahrstoffverordnung zu erfüllen.



Gestis-Spaltenmodell 2025
Substitutionsprüfung
www.dguv.de
Webcode: p021387

Textile Ketten richtig auswählen

Seit einiger Zeit sind sogenannte textile Ketten als Anschlag- und Zurrmittel auf dem Markt erhältlich. Worauf man bei der Auswahl und dem Umgang achten muss, fasst eine Schrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zusammen.



Sicheres Arbeiten mit textilen Ketten (FBHM-141)
www.dguv.de
Webcode: p022806

Gut sichtbar

Auswahl, Verwendung, Reinigung und Austausch von Warnkleidung beschreibt eine Informationsschrift der DGUV. Neben Anforderungen und Ausführungen geht es auch um Eigenschaften und Einsatzbereiche.



Warnkleidung
DGUV Information 212-016
www.dguv.de
Webcode: p212016



Online-Kurs für Sicherheitsbeauftragte

„Sibe Basiswissen online“ auf der digitalen Lernplattform der BG Verkehr macht die Qualifizierung von Sibe besonders einfach. Wer zeitnah Sicherheitsbeauftragte bestellen muss und keinen Platz mehr in einem Präsenzseminar bekommen kann, erhält mit diesem neuen Online-Kurs in der „Lernwelt“ deutlich mehr Möglichkeiten. Auch wenn die zukünftigen Sibe keine Zeit für ein mehrtägiges Seminar haben, erleichtert die digitale Option die Qualifizierung. Der Kurs besteht aus vier Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodulen. Ein vollständig absolvierter Kurs „Sibe Basiswissen online“ entspricht der Teilnahme an einem „Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte“ in Präsenz. Die „Lernwelt“ der BG Verkehr steht nach einer kurzen Registrierung zur Verfügung.



Lernwelt
E-Learning-Plattform
der BG Verkehr
lernwelt.bg-verkehr.de

Fast 1.300 Container über Bord

Die Versicherer haben ein Positionspapier vorgelegt, das konkrete Maßnahmen zur besseren Sicherung von Containerschiffen vorschlägt. Sie fordern rechtlich verbindliche und einheitliche Standards für Containerschiffe, um die realen Bedingungen auf See besser abzubilden und Zwischenfälle wirksam zu verhindern. Während für Stückgut- oder Schwergutschiffe verbindliche Vorschriften zur Ladungssicherung bestehen, fehle ein entsprechender Rahmen bislang für Containerschiffe.

www.gdv.de





© iStock | Dejan Marjanovic; Freepik

Keine Durchschnitts-Heuern mehr

Bisher berechneten sich die Sozialversicherungsbeiträge für Seeleute auf deutschflaggigen Seeschiffen nicht nach deren tatsächlichen Einkommen, sondern nach den sogenannten Durchschnitts-Heuern. Der Bundestag hat nun die Abschaffung der Durchschnitts-Heuern zum 1. Januar 2027 beschlossen. Damit werden Sozialversicherungsbeiträge für Seeleute zukünftig genauso wie für Land-Arbeitnehmer berechnet. Die Umstellung gilt für alle Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung. Durch die Aufhebung der bisherigen Sonderregelung für Seeleute können Reedereien künftig die gleiche Standardsoftware wie für die Abrechnung von Land-Arbeitnehmern nutzen.

www.deutsche-flagge.de

Chat für Seeleute

Die Deutsche Seemannsmission hat immer ein offenes Ohr für Seeleute aus aller Welt. Weil Gesprächsbedarf nicht nur während der Liegezeiten besteht, gibt es außerdem auch die Möglichkeit, sich vertraulich online auszutauschen. Die Themen sind offen: „Alles, was Ihnen wichtig ist“, heißt es auf der Internetseite der Seemannsmission. Die Gespräche sind auf Englisch oder Deutsch möglich. Weitere Informationen und Anmeldung im Internet.

<https://seemannsmission.org/chat-fuer-seeleute-vertraulich-und-sicher>

Vier neue Schiffe



© BAWBlog

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) lässt zwei moderne, methanolbetriebene Vermessungsschiffe bauen. Die neuen Mehrzweckschiffe des BSH sollen den Meeresboden für Seekarten vermessen und Unterwasserhindernisse untersuchen. Auch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat zwei Neubauten von Swath-Lotsenversetzschiffen in Auftrag gegeben. Swath steht für Small Waterplane Area Twin Hull. Ein Swath-Tender besteht aus zwei Unterwasserrümpfen, die durch Stege mit der darüberliegenden Plattform verbunden sind. Diese spezielle Konstruktion sorgt für ein stabiles und ruhiges Fahrverhalten. Auf diese Weise soll das Lotspersonal auch bei schwierigen Wetterverhältnissen sicher an und von Bord gelangen.

BINNENSCHIFFFAHRT

Praktische Unterweisungen

In der Binnenschifffahrt gehören Rettungswesten zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen tödliche Gefahren. Unternehmen müssen ihre Beschäftigten jährlich mit einer praktischen Übung zum Umgang damit unterweisen. Eine Publikation fasst die Inhalte zusammen. Mehr zum Thema lesen Sie im Artikel auf Seite 22 dieser Ausgabe.

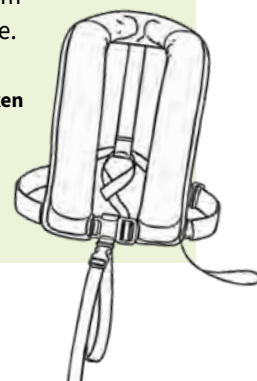


Praktische Unterweisung PSA gegen Ertrinken

Fachbereich AKTUELL FBPSA-018

www.dguv.de

Webcode: p022766



Auf Kurs bleiben

Selbst erfahrene Seeleute nehmen unter Zeitdruck höhere Risiken in Kauf. Verbindlich festgelegte Arbeitsverfahren könnten das verhindern. Lesen Sie dazu drei aktuelle Unfallbeispiele.

Die tägliche Routine im Bordbetrieb wird oft durch Unvorhergesehenes unterbrochen. Eine wichtige Maschine fällt aus, es gibt eine Störung an einer technischen Vorrichtung oder eine Abweichung vom vereinbarten Arbeitsplan. Dennoch sollten sich alle an die festgelegten und sicheren Arbeitsverfahren halten. Denn häufig bewahrheitet sich: Wer versucht abzukürzen, macht Fehler und riskiert einen Unfall.

Schwerer Arbeitsunfall beim Anlegen

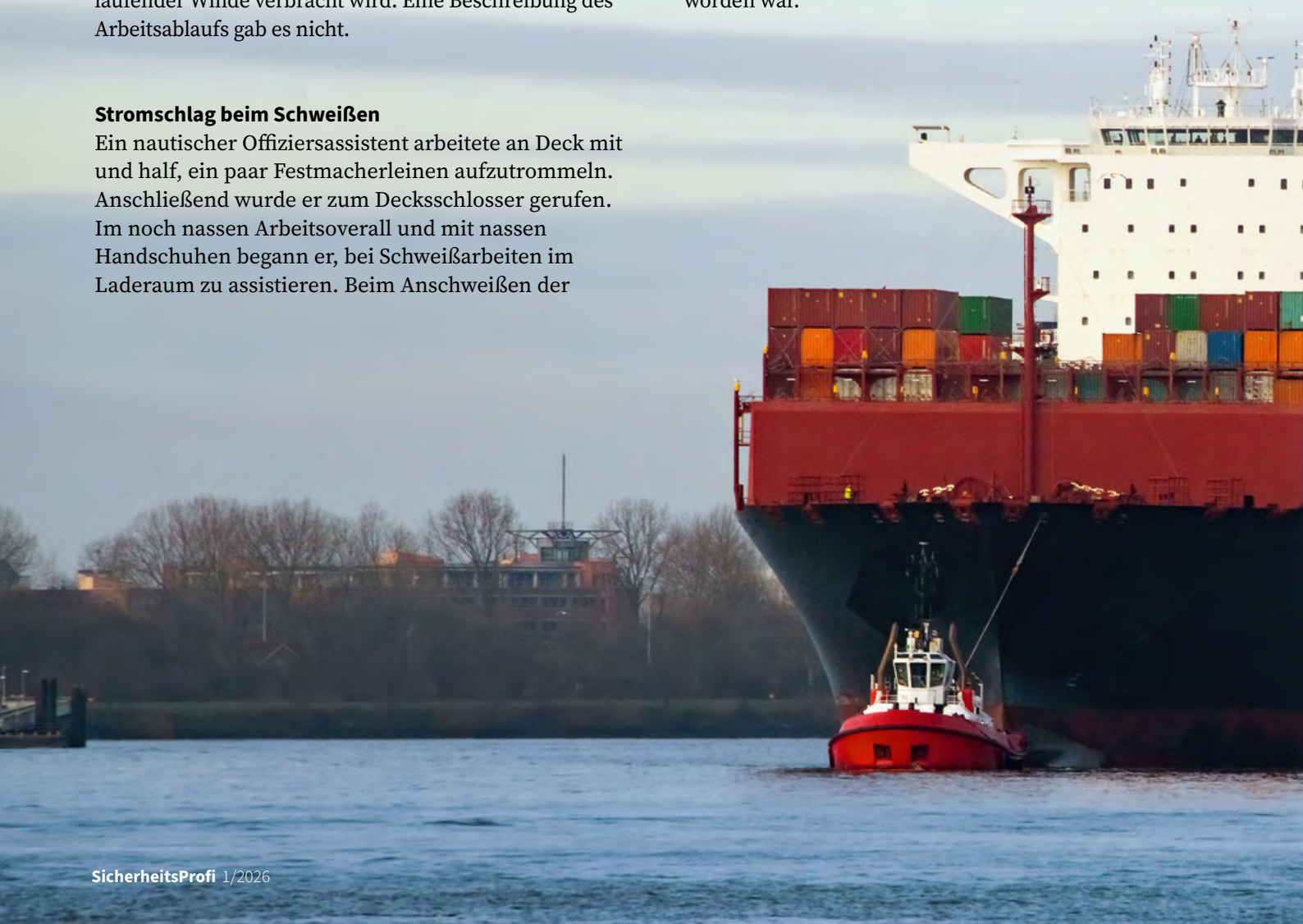
Ein Schiffsmechaniker drückte eine Festmacherleine von der Stau- auf die Arbeitstrommel. Beim Durchholen der Leine mit einer Winde wurde seine Hand mit eingezogen. Dabei trennte die schnell laufende Leine das Endglied seines rechten Zeigefingers ab. Der Unfall wäre vermutlich nicht passiert, wenn für alle verbindlich vorgeschrieben gewesen wäre, dass die Festmacherleine nur bei langsam laufender Winde verbracht wird. Eine Beschreibung des Arbeitsablaufs gab es nicht.

Stromschlag beim Schweißen

Ein nautischer Offiziersassistent arbeitete an Deck mit und half, ein paar Festmacherleinen aufzutrommeln. Anschließend wurde er zum Decksschlosser gerufen. Im noch nassen Arbeitsoverall und mit nassen Handschuhen begann er, bei Schweißarbeiten im Laderaum zu assistieren. Beim Anschweißen der

ersten Blechplatte verlief noch alles problemlos. Als einige Zentimeter daneben das zweite Stück angeheftet werden sollte, spürte der junge Mann plötzlich einen Stromschlag. Sofort traten Brustschmerzen, Herzrasen und Schwindelgefühl auf, die glücklicherweise ohne weitere gesundheitliche Folgen blieben.

Die Analyse des Unfalls ergab, dass sich die Beteiligten nicht an das in der Betriebsanweisung festgelegte Arbeitsverfahren gehalten hatten. Darin wird beschrieben, dass beim Schweißen Schutzmaßnahmen gegen vagabundierende Schweißströme erforderlich sind. Unter anderem müssen Handschuhe und Kleidung deswegen sauber und trocken sein. Als weitere Unfallursache stellte sich bei der Untersuchung heraus, dass die Rückstromklemme nicht wie vorgeschrieben an einem geeigneten Punkt nahe der Reparaturstelle befestigt worden war.



Betreten von gefährlichen Räumen

Während eines Aufenthalts im Hafen wurde ein Frischwassertank mit Chlorbleichlaugung desinfiziert. Nachdem die Arbeiten abgeschlossen waren, wollte der verantwortliche Schiffsingenieur kontrollieren, ob alle Oberflächen benetzt wurden. Er betrat den Tank ohne persönliche Schutzausrüstung, nur mit einer Taschenlampe. Nach zwei Atemzügen kam er hustend wieder heraus. Er wurde mit einem Rettungswagen zur Untersuchung ins städtische Krankenhaus gebracht.

*Wer Zeit sparen will,
indem er sich nicht
an festgelegte Abläufe
hält, erreicht oft
das Gegenteil.*

Bei der Kontrolle betrat der Ingenieur einen gefährlichen Raum, in dem noch Gefahrstoffe vorhanden waren. Solche Tätigkeiten gehören zu den „Gefährlichen Arbeiten“, die eine strikte Einhaltung der in einer Befahrerlaubnis festgelegten Schutzmaßnahmen erfordern. Aus der vorhandenen Befahrerlaubnis ging hervor, dass der verletzte Ingenieur als verantwortliche aufsichtsführende Person eingeteilt war. Demzufolge hätte er den Tank nicht betreten dürfen! Auch der Verzicht auf persönliche Schutzausrüstung widerspricht den Sicherheitsmaßnahmen. Die Anwesenden hätten dies ansprechen müssen. Grundlage dafür ist eine offene Kommunikationskultur, in der alle wissen, dass konstruktive Kritik erwünscht ist und geschätzt wird.

Fazit

Unfälle passieren nicht einfach – sie werden verursacht! Dieser alte Leitspruch der Prävention gilt auch heute noch. Besonders bei nicht alltäglichen oder selten vorkommenden Arbeiten an Bord geben verbindliche Arbeitsverfahren Sicherheit und helfen, Unfälle zu vermeiden. In den regelmäßigen Unterweisungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen die Verantwortlichen vermitteln, wie bestimmte Tätigkeiten ablaufen sollen und wie man sie in der Praxis korrekt ausführt. Es ist nie ratsam „nur mal eben schnell“ etwas erledigen zu wollen. Ein geregelter Arbeitsablauf, der allen Beteiligten bekannt ist, schafft Sicherheit und sorgt letztendlich dafür, dass das Seeschiff und die Schiffsbesatzung „auf Kurs bleiben“.

Hannes Riemenschneider

Aufsichtsperson bei der BG Verkehr



© Adobe Stock | ON-Photography

Zahlen & Fakten



742.000.000 Euro

Entschädigungsleistungen
zahlte die BG Verkehr im Jahr 2024 an
verunfallte Versicherte aller Branchen aus.

Darunter:

Verletztengelder: 74.000.000 Euro

Heilbehandlungen: 296.000.000 Euro

Wiedereingliederungen: 5.000.000 Euro

Rehabilitation vor Rente

Ob nach einem Arbeitsunfall oder während einer Berufskrankheit – die BG Verkehr versucht, die Gesundheit der Betroffenen wiederherzustellen und die Arbeitskraft zu erhalten. Die Behandlung beginnt so früh wie möglich, ist zeitlich nicht begrenzt und erfolgt mit allen geeigneten medizinischen Mitteln.



Stürze sind die Unfallursache Nr. 1

Die meisten Leistungen wurden bei Arbeitsunfällen
bezahlt, die sich im Betrieb ereigneten:

457.000.000 Euro

Reha-Beraterinnen und -Berater unterstützen die Versicherten bei der Rückkehr ins Erwerbsleben und in ein selbstständiges soziales Leben.

Dazu gehören individuelle Maßnahmen wie Arbeitsplatzsicherung oder -suche, Umschulungen und Qualifizierungen sowie Hilfen für Wohnen, Mobilität und Alltag. Ergänzend werden psychosoziale Betreuung, Rehabilitationssport, Hilfsmittel, Haushaltshilfen sowie Kosten für berufsfördernde Maßnahmen übernommen.



Autsch!

Der Cartoon für
mehr Sicherheit

Hey, pass auf,
dass du
richtig hebst!

Sitz du
erst mal
richtig!



26.000 Menschen scheiden jährlich wegen Rückenerkrankungen vorzeitig aus dem Erwerbsleben aus. Das sind fast 15 Prozent derer, die aus gesundheitlichen Gründen in Frührente gehen.

Das können Sie tun

Beim Heben:

- immer in die Knie gehen, Rücken gerade halten
- frontal zur Last stehen, nicht verdrehen
- langsame und ruhige Bewegungen machen

Beim Sitzen:

- Haltung regelmäßig wechseln
- langes Sitzen vermeiden und alle 30 Minuten unterbrechen

Grundsätzlich:

- Dehnübungen in den Alltag einbauen
- Sport treiben, der den Rücken stärkt

Startklar für die Saison



Wenn im Frühling die Temperaturen steigen, kommt in Bootsvermietungen, Wassersportschulen und auf Fahrgastschiffen schnell Hochbetrieb auf. Bevor die ersten Gäste an Bord gehen, sollten Sie alle grundlegenden Vorgaben zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz überprüfen und umsetzen. Unsere Checkliste hilft.

Arbeitsmittel kontrollieren

Ob an Land oder an Bord, generell dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel, Geräte, Maschinen, Anlagen, Sicherheitseinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Mittel zur Brandbekämpfung zum Einsatz kommen. Hinweise zu den Prüfungen liefern insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und im Falle der Fahrgastschifffahrt zusätzlich der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN).

Unterweisungen aktualisieren

Alle Beschäftigten müssen über bestehende Gefährdungen und Schutzmaßnahmen informiert sein. Wiederholen Sie Unterweisungen zum Saisonstart, um sicheres Verhalten zu fördern.

Gefährdungsbeurteilung prüfen

Überprüfen Sie, ob Ihre Gefährdungsbeurteilung aktuell ist. Berücksichtigen Sie neue Tätigkeiten, zusätzliche Aushilfskräfte und saisonale Besonderheiten. Passen Sie die Gefährdungsbeurteilung an, um Risiken wirksam zu minimieren.

Arbeitsumgebung sichern

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege hinsichtlich ihrer Begehrbarkeit prüfen (zum Beispiel rutschhemmende Beläge ausbessern sowie Stolper-, Anstoß-, Absturzstellen beseitigen beziehungsweise absichern).

Erste Hilfe und Notfallorganisation

Stellen Sie sicher, dass Erste-Hilfe-Material aufgefüllt ist. Benennen Sie Ersthelferinnen und Ersthelfer und prüfen Sie Notfallabläufe auf deren Wirksamkeit.

Umgang mit Gefahrstoffen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe und prüfen Sie die dafür erforderlichen Sicherheitsdatenblätter auf ihre Aktualität; dort finden Sie auch wichtige Hinweise zu Handhabung und Lagerung.

Brandschutzmaßnahmen

Überprüfen Sie den Stand ihrer betrieblichen Brandschutzmaßnahmen sowie -einrichtungen und legen Sie Maßnahmen zum Verhalten im Brandfall fest, dazu gehören:

- brennbare Stoffe sicher lagern,
- auf Sauberkeit achten und Ordnung halten (beispielsweise ölverschmierte Lappen in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahren; Ablagerungen von Stäuben beseitigen),
- Brandschutztüren nicht verkeilen oder verstellen,
- Flucht- und Rettungswege jederzeit frei halten,
- Flucht- und Rettungspläne prüfen,
- Feuerlöscher in ausreichender Anzahl anbringen – geprüft und immer leicht erreichbar – sowie deren Standorte kennzeichnen und
- geeignete Abläufe für den Brandfall festlegen und üben.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitstellen

Prüfen Sie im Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung, inwieweit die vorhandene PSA ausreichend geeignet und funktionsbereit ist. Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten mit einer praktischen Übung zu ihrem Umgang. PSA gegen Ertrinken unterliegt besonderen Anforderungen hinsichtlich ihrer Funktionsbereitschaft (▷ siehe Seite 22 in dieser Ausgabe).

© Freepik

»Regelmäßige Unterweisungen fördern sicheres Verhalten im Alltag.«

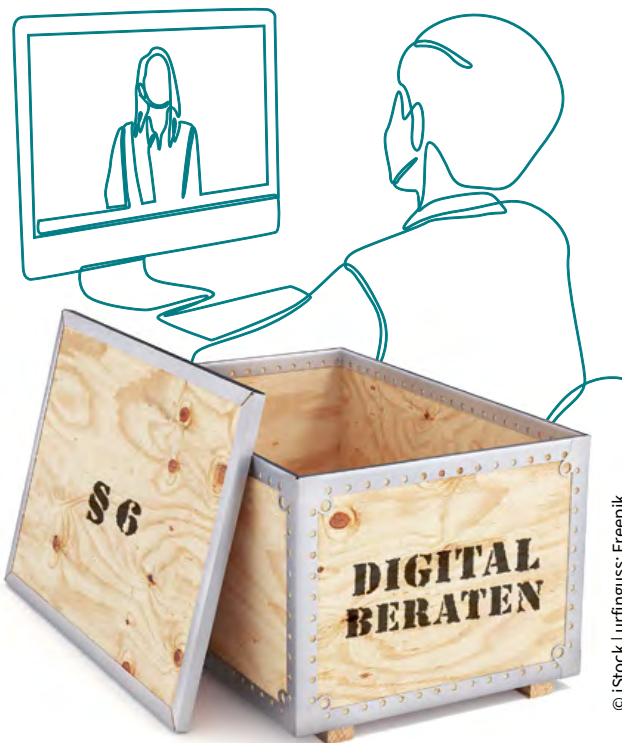
Hans-Josef Braun

Aufsichtsperson bei der BG Verkehr

Modern und mit mehr Möglichkeiten

Die DGUV Vorschrift 2 konkretisiert die Pflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Seit 1. Januar ist die überarbeitete Fassung dieser Vorschrift bei der BG Verkehr in Kraft. Wir geben einen Überblick über die wesentlichen Änderungen und darüber, welche neuen Möglichkeiten sich dadurch bieten.

Wenn es darum geht, die Unternehmensleitung bei der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu unterstützen – insbesondere auch bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen –, übernehmen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte (BÄ) sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifas) Schlüsselfunktionen. Wann und in welchem Umfang die Verantwortlichen die Beratung dieser Fachleute hinzuziehen müssen, steht in der DGUV Vorschrift 2.



Vorschrift plus empfehlende Regel

Die Anhänge der bisherigen Vorschrift und die darin enthaltenen Empfehlungen und Begriffserläuterungen wurden in die neue DGUV Regel 100-002 überführt. Die Vorschrift selbst enthält nur noch das, was rechtlich verbindlich ist.

Vorteil: bessere Übersicht. Es wird verständlicher, was rechtsverbindlich ist (Inhalte der Vorschrift). Die Begriffsdefinitionen, Erläuterungen und Empfehlungen sind praxistauglicher formuliert (Inhalte der Regel).

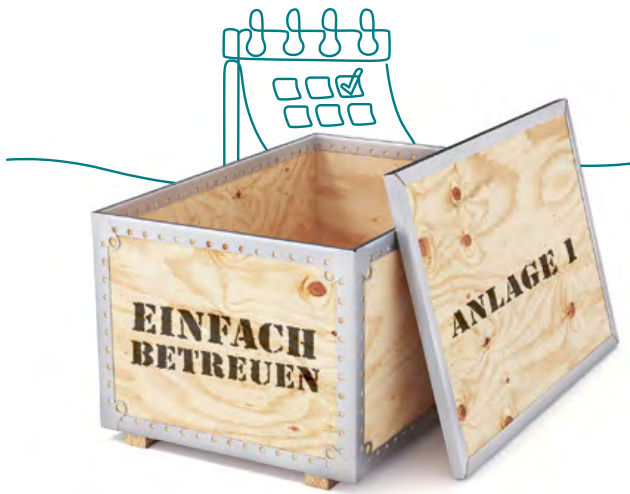
Digitale Beratung möglich

BÄ und Sifas dürfen die Unternehmen nun grundsätzlich bis zu einem Drittel des gesamten Betreuungsumfangs telefonisch oder online beraten. Diese Möglichkeit ergänzt die bisherige Präsenzberatung und kann bis auf einen maximalen Anteil von 50 Prozent erweitert werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, die in der Vorschrift genannt sind.

Vorteil: Bei kurzfristigen Fragen ist schnell und unbürokratisch Hilfe möglich. Insbesondere kleinere Betriebe finden dank digitaler Möglichkeiten schneller geeignete Fachleute. Außerdem ist Zugang zu spezieller Beratungsexpertise leichter. Früher mussten die Fachleute bei Beratungsbesuchen unter Umständen lange Fahrzeiten einplanen.

Wichtig: Die Verhältnisse im Betrieb müssen Sifas und BÄ bekannt sein (Erstbegehung und regelmäßige Präsenz in den Betrieben). Die digitale Beratung muss von den zuständigen Fachleuten persönlich erfolgen. Mehr zu den Besonderheiten der digitalen betriebsärztlichen Beratung im Interview (▷ siehe Kasten Seite 18).

Sifas sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte übernehmen Schlüsselfunktionen im Arbeitsschutz.



Vereinfachung für Betriebe bis 20 Beschäftigte

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung kleiner Betriebe gilt nun für eine Betriebsgröße von bis zu 20 Beschäftigten. Grundsätzlich muss alle drei Jahre einer von beiden Akteuren vor Ort sein – die andere Fachdisziplin ist bedarfsweise einzubeziehen. Die sogenannte anlassbezogene Betreuung, etwa bei Neuplanungen und Änderungen im Betrieb oder Unfalluntersuchungen, ist – wie der Name sagt – erforderlichenfalls in Anspruch zu nehmen.

Vorteil: Entlastung kleinerer Betriebe zwischen zehn und 20 Beschäftigten insbesondere bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Bislang mussten bereits ab einer Betriebsgröße von mehr als zehn Beschäftigten feste Einsatzzeiten der Sifas und BÄ erbracht werden.

Wichtig: Im Fokus steht die Gefährdungsbeurteilung. Sie muss erstellt und spätestens nach drei Jahren auf Aktualität überprüft und nach Erfordernis angepasst werden. Daraus können sich weitere Unterstützungsbedarfe ergeben.

Fachkompetenz für spezielle Beratung

Für größere Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten bilden die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung weiterhin die zentralen Elemente für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung. Beratungen im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung beziehen sich auf betriebsindividuelle Gegebenheiten und können einen besonderen Betreuungsaufwand erfordern, für den keine Einsatzzeiten vorgegeben sind. Zu speziellen Fachthemen können auch Personen mit entsprechender Fachkompetenz herangezogen werden, die nicht BÄ oder Sifas sind. Die DGUV Regel 100-002 gibt hierzu weitere Empfehlungen und alltagstypische Beispiele, unter anderem:

- Spezialistinnen und Spezialisten von der Feuerwehr, die bei der Organisation des betrieblichen Brandschutzes helfen,
- Arbeitspsychologinnen und -psychologen, die rund um das Thema psychische Belastung bei der Arbeit beraten, oder
- Gesundheitswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die beim Aufbau der betrieblichen Gesundheitsförderung unterstützen.

Vorteil: Flexibilität für die Unternehmensleitung, tiefergehende und passgenaue Fachkompetenz für spezielle Beratung einzusetzen.

Einsatzzeiten für die Grundbetreuung

Die Mindestanteile für Sifas und BÄ in der Betreuung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten liegen für alle Betreuungsgruppen bei 20 Prozent des Gesamtumfangs.

Vorteil: Der Mindestanteil ist nun einheitlich. Das schafft Klarheit.

Der zeitliche Umfang der Grundbetreuung ist abhängig von der Branche bzw. dem Gewerbebereich sowie von der Beschäftigtenzahl. In den Selbstverwaltungsgremien der BG Verkehr einigte man sich darauf, Teilzeitbeschäftigte in den Mitgliedsbetrieben mit bis zu durchschnittlich 20 Stunden pro Woche mit dem Faktor 0,5 zu berücksichtigen. Teilzeitbeschäftigte mit darüber hinausgehenden durchschnittlichen Wochenstunden werden mit dem Faktor 1,0 (also wie Vollzeitbeschäftigte) berücksichtigt.

Berichte

Sifas und BÄ müssen regelmäßig über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben berichten und dies dokumentieren. Das ist auch elektronisch möglich. Der Bericht enthält auch Angaben über die Zusammenarbeit der Fachleute untereinander.

Neu: Im Bericht ist nachzuweisen, dass BÄ und Sifas Fortbildungen besucht haben, die sie benötigen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Vorteil: Die Unternehmensleitung hat aktuelle Informationen über die Leistungserbringung und im besten Fall über die Qualität der bestellten Fachleute. Damit alle wissen, was in den Bericht hineingehört, enthält die DGUV Regel 100-002 dafür eine Mustervorlage – das macht die Prozesse leichter verständlich.



Sifas aus mehr Fachgebieten möglich

Die Ausbildung zu Fachkräften für Arbeitssicherheit steht nun Absolventinnen und Absolventen aus mehr Fachgebieten als bisher offen. Abschließend genannt sind: Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft.

Vorteil: Die Beratung wird vielseitiger und kann sich den Bedürfnissen der einzelnen Branchen besser anpassen. Die Unternehmerinnen und Unternehmer können ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit noch zielgerichteter auswählen. Aufgaben an Schnittstellen zwischen BÄ und Sifas können häufiger die Sifas übernehmen und so die starke Nachfrage nach BÄ abmildern. (mh)



Mehr Möglichkeiten mit Telemedizin

Dr. Bernd Mützel, Leiter des Bereichs Arbeitsmedizin, Verkehrsmedizin und Arbeitspsychologie bei der BG Verkehr, über die Chancen für die betriebsärztliche Betreuung, die der Einsatz von Telemedizin bietet.

Herr Mützel, was genau ist unter den Begriffen „Digitale Informations- und Kommunikationstechnologien“ bzw. „Telemedizin“ zu verstehen?

Wir alle kennen die telefonische ärztliche Beratung oder spätestens seit der Corona-Pandemie die Videosprechstunden. Viele Betriebe nutzen bereits Videokonferenzsysteme, zum Beispiel für Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses oder Beratungsleistungen zwischen Unternehmensleitung und Betriebsärztlichem Dienst.

Sind also nur mündliche Beratungsleistungen mit dem Begriff „Telemedizin“ gemeint?

Nein, auch einzelne Untersuchungen können telemedizinisch durchgeführt werden. Blutzuckerwerte, Blutdruck oder EKG kann man beispielsweise schon lange über Geräte mit speziellen Schnittstellen online an eine ferne ärztliche Praxis übertragen. Meist hilft eine medizinische Assistenzkraft vor Ort bei der Messung. Ich möchte an dieser Stelle aber auch darauf hinweisen, dass nicht alles technisch Machbare gleichzeitig auch sinnvoll ist. Die Arzthaftung bleibt unverändert bestehen und Qualitätsstandards müssen eingehalten werden. Zur Frage der delegierbaren Leistungen haben wir extra eine Arbeitsmedizinische Empfehlung „Delegation“. Diese wird auch in der DGUV Vorschrift 2 erwähnt. Darin ist alles gut beschrieben.

Und wie kann sichergestellt werden, dass ich als Beschäftigte nicht von einer künstlichen Intelligenz im Chat beraten werde oder allein ein Computerprogramm über meine Eignung entscheidet?

Voraussetzung für die digitale Beratung ist ein persönlicher Termin vor Ort im Betrieb. Wer digital berät, muss mit den betrieblichen Verhältnissen vertraut sein. Das gilt für den Fall, wenn ich als Betriebsarzt den Unternehmer berate, genauso in der Situation, wenn ich einen Beschäftigten berate, zum Beispiel in der Vorsorge. Eine Eignungsbeurteilung dagegen würde ich niemals vollständig telemedizinisch durchführen wollen, dabei würden mir zu viele Informationen aus der Untersuchung über meine anderen Sinne fehlen.

Findet dann also zukünftig arbeitsmedizinische Beratung abends zu Hause auf dem Sofa mit dem eigenen Smartphone statt?

(lacht) Wohl kaum. Telemedizin erfordert immer Freiwilligkeit und explizite Zustimmung von beiden Seiten. Datenschutz und Schweigepflicht gelten genauso weiter. Der Arbeitgeber muss deshalb, wenn er Telemedizin einsetzen möchte, für die passenden Rahmenbedingungen sorgen und Software und Videodienstleister sorgfältig auswählen. Die DGUV hat einen Katalog mit Kriterien zusammengestellt, auf die Arbeitgeber achten sollten, wenn sie digitale arbeitsmedizinische Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten.



© Gettyimages | Luis Alvarez; iStock | urfinguss; Freepik

„WIR MACHEN DAS“

Vor dem Gesetz sind alle gleich: Das heißt, auch kleine und kleinste Unternehmen müssen nachweisen können, was sie zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen tun. Das bedeutet konkret: Sie müssen die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung organisieren. Oft fehlt im eigenen Haus das Personal, um die rechtlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz zu erfüllen. Wer qualifizierte Fachleute einbinden will, ist beim Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) der BG Verkehr genau richtig.

Die Fachleute, die bei den Straßenverkehrsgenossenschaften (SVG), den Vertragspartnern des ASD, als Fachkraft für Arbeitssicherheit angestellt sind, bringen aus ihrer vorherigen Berufstätigkeit fundiertes Branchenwissen mit. Über eine Mitgliedschaft im ASD erhält ein Betrieb ohne weitere Kosten alle relevanten Leistungen zu Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin:

„Mit der Zeit lernt man alle Branchen kennen. Ich berate in Reedereien, Bestattungsunternehmen, auf Reiterhöfen, in Entsorgungsbetrieben und natürlich in Transportunternehmen jeder Art.“

Karsten Krauel

Sifa bei der SVG in Hannover



„Unser ‚Wissensnetzwerk‘ hilft mir, auch bei spezielleren Themen eine pragmatische Lösung zu finden, die allen rechtlichen Anforderungen entspricht.“

Denise Kiontke

Sifa bei der SVG in Freiburg



© Thomas Panzau/BG Verkehr

Beratung durch die Sifa, betriebsärztliche Beratung, Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen sowie Unterstützung bei Unterweisungen und Betriebsanweisungen.

Ein aktuelles Beispiel für die Vorteile des Angebots ist die rechtsfeste Umsetzung der neuen Vorschrift 2 der gesetzlichen Unfallversicherung. „Wir unterstützen dort, wo wir gebraucht werden“, sagt Lars Müller, Leiter des ASD in Hamburg. „Auf Wunsch kommt eine Fachkraft für Arbeitssicherheit direkt in Ihren Betrieb und begleitet Sie bei allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sprechen Sie uns gern an!“ Unternehmen mit maximal 50 Beschäftigten können Mitglied des ASD werden. Alle weiteren Infos zur Mitgliedschaft und den zentralen Leistungen (ASD-Präventionskette) finden Sie im Internet.

„In Zukunft können wir auch ergänzend online beraten, das hat viele Vorteile, funktioniert allerdings nur, wenn man den Betrieb schon gut kennt.“

Mathias Tillmanns

Sifa bei der SVG in Düsseldorf



Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst (ASD)

www.bg-verkehr.de | Webcode: 16392355



Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit

DGUV Vorschrift 2 und Regel 100-002
www.bg-verkehr.de | Webcode: 25684141



Leitfaden für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zur Telemedizin

DGUV Information 250-012
www.bg-verkehr.de | Webcode: 25434248



Arbeitsmedizinische Online-Dienstleistungen

Hinweise und Kriterien zur Inanspruchnahme
www.dguv.de | Webcode: p022848

»Unser Beitragsniveau ist seit zehn Jahren stabil«

Stefan Höppner ist seit dem 1. Februar Vorsitzender der Geschäftsführung der BG Verkehr. Im Interview mit dem SicherheitsProfi verrät er, welche Akzente er setzen will, was er von der Forderung nach Entbürokratisierung hält und welchen Nutzen Mitgliedsunternehmen von konsequenter Digitalisierung haben.

Herr Höppner, Sie haben den Vorsitz der Geschäftsführung von Sabine Kudzielka übernommen. Wie ist die BG Verkehr aus Ihrer Sicht aufgestellt?

Ich sehe die BG Verkehr insgesamt gut aufgestellt. Um mal ein paar Beispiele zu nennen: Wir haben mit dem Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) eine Organisation geschaffen, die unsere zahlreichen kleinen Mitgliedsunternehmen sehr wirkungsvoll bei der Präventionsarbeit unterstützt. Wir sind regional aufgestellt und deshalb nah bei unseren Versicherten und Mitgliedsunternehmen. Eine besondere Stärke ist unsere Selbstverwaltung, in der fast alle Branchen in unserer Zuständigkeit repräsentiert sind. Das fördert praxisnahe Arbeit. Wovon ich viel erwarte, ist unsere Mitarbeit in einem IT-Verbund mit mehreren anderen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Dies wird unserer Digitalisierungsstrategie neue Impulse geben, Umsetzungen beschleunigen und die Effizienz weiter steigern.

Sie arbeiten schon einige Jahre in der Geschäftsführung der BG Verkehr. Welche Akzente wollen Sie als neuer Chef setzen?

Die Akzente ergeben sich aus den Herausforderungen der kommenden Jahre. Auch uns trifft der demografische Wandel. Viele erfahrene Mitarbeitende verlassen uns und gehen in den Ruhestand. Hier müssen wir gegensteuern – mit Mitteln der Personalgewinnung und -bindung, aber auch durch eine verstärkte Automatisierung unserer Prozesse im Rahmen der Digitalisierung. Politik und Wirtschaftsverbände fordern eine Entbürokratisierung. Vor diesem Hintergrund werden wir unsere Prozesse kritisch überprüfen mit der Zielsetzung der Beschleunigung der Kommunikation und besserer Erreichbarkeit. Intern wollen wir eine moderne und attraktive Arbeitgeberin sein. Wir haben uns in den vergangenen Monaten im Dialog mit unseren Mitarbeitenden stark mit einem Kulturwandel beschäftigt.

In der Politik wird teilweise der Umbau, aber zumindest die Reform der Sozialversicherung gefordert. Inwieweit ist hier die gesetzliche Unfallversicherung betroffen?

Es macht Sinn, sich immer wieder selbst zu überprüfen – nicht nur, wenn die Politik Druck macht. Die gesetzliche Unfallversicherung überprüft in diesem Jahr die DGUV Vorschrift 1 „Grundlagen der Prävention“, ein entscheidender Baustein für die Prävention in den Unternehmen. Was mir in diesem Zusammenhang wichtig ist: Wir tun das im engen Schulterschluss mit den Gremien der Selbstverwaltung. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite zusammen. Wir arbeiten deshalb näher an der Praxis, als es manchmal von der Politik wahrgenommen wird.



»Wir arbeiten näher an der Praxis, als es von der Politik wahrgenommen wird.«

Stefan Höppner

Vorsitzender der Geschäftsführung der BG Verkehr

Was ich sehr bedauere, ist, dass die Arbeit der Selbstverwaltung oftmals zu wenig wertgeschätzt wird. Zwei Beispiele: Als einziger Zweig der Sozialversicherung bietet die gesetzliche Unfallversicherung in den letzten zehn Jahren stabile oder sogar sinkende Beiträge und in der Corona-Pandemie konnten wir unsere Betriebe sehr schnell mit pragmatischen Lösungen unterstützen.

Wie kann die BG Verkehr die Beiträge stabil halten?

Bei der BG Verkehr hat die Dynamik in einigen unserer wichtigsten Wirtschaftszweige zu steigenden Entgelten geführt. Gleichzeitig sind die Unfallzahlen aufgrund der Präventionsarbeit in den Betrieben gesunken. Auch die Zahl der neuen Renten ist rückläufig. Die steigenden Kosten im Gesundheitswesen treffen auch uns, aber bislang konnten wir diese aufgrund der dargestellten Entwicklungen gut kompensieren. In diesem Zusammenhang möchte ich auch betonen, dass in der Unfallversicherung schon immer der gesetzliche

Auftrag bestand, die Heilverfahren zu steuern. Das führt nicht nur dazu, dass unfallverletzte Personen schnell wieder arbeitsfähig werden, es reduziert auch die Kosten. Die insoweit entstehenden Kosten der Verwaltung sind also gut investiertes Geld.

Wie kann die BG Verkehr gegenüber ihren Mitgliedsunternehmen und Versicherten noch kundenfreundlicher werden?

Wir müssen die Möglichkeiten der Digitalisierung konsequent für unseren Service nutzen. Beispielsweise durch den Aufbau von Kundenportalen, die Schriftverkehr auf Papier ersetzen, oder den Einsatz von Chatbots auf unserer Website. Es gibt bei der Entbürokratisierung aber auch Grenzen. Wir unterliegen gesetzlichen Bestimmungen, die wir einhalten müssen. Da sind dann auch wir von Bürokratie betroffen. Es gibt beispielsweise Prüfungen von unterschiedlichen Aufsichtsbehörden. Die Frage ist, ob nicht auch eine reicht. Auch bei den sehr restriktiven Datenschutzbestimmungen könnte man das eine oder andere pragmatischer auslegen. Bei der Vergabe von Aufträgen haben wir einen umfangreichen Regelungsbereich. Die Politik hat also einige Möglichkeiten, auch uns von Bürokratie zu entlasten.

Die meisten Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr machen derzeit schwere Zeiten durch.

Ist die BG Verkehr ihre Mitgliedsbeiträge wert?

Absolut. Unsere Aufgabe ist es, unsere Mitgliedsunternehmen dabei zu unterstützen, Arbeitsunfälle zu verhindern – und dort, wo sie doch passieren, unsere Versicherten so schnell es geht wieder ins Berufsleben zu integrieren. Das ist in Zeiten der Arbeitskräfteknappheit enorm wichtig. Und wir übernehmen für die Unternehmen die Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten – wie gesagt auf einem stabilen oder sogar sinkenden Beitragsniveau.

Das ist nicht überall bekannt. Muss sich die BG Verkehr stärker nach außen präsentieren?

Ja, das müssen wir tun, nach dem Motto „Tue Gutes und rede darüber“. Beispielsweise sollten wir uns häufiger in den Verbänden, auf Betriebsversammlungen oder in den Unternehmen zeigen und über unsere Leistungen informieren. Da sind wir manchmal noch zu leise.

Stefan Höppner wurde 1968 in Hamburg geboren. Er schloss ein Jurastudium in Hamburg mit dem zweiten Staatsexamen ab und studierte zudem Betriebswirtschaft (Abschluss Diplom-Kaufmann). Höppner ist seit 2016 als Mitglied der Geschäftsführung bei der BG Verkehr tätig. Zuvor arbeitete er 24 Jahre lang bei anderen Berufsgenossenschaften in verschiedenen Funktionen.

BINNENSCHIFFFAHRT

Dieses Wissen rettet Leben



Rettungswesten gehören zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen tödliche Gefahren. Das bedeutet: Unternehmen müssen ihre Beschäftigten jährlich mit einer praktischen Übung zum Umgang damit unterweisen. Wir geben einen Überblick über die Anforderungen an die praktische Unterweisung.

Bei PSA, die zum Schutz vor tödlichen Risiken wie beispielsweise Ertrinken verwendet wird, reicht eine theoretische Unterweisung nicht aus. Die Verwendung von PSA gegen tödliche Gefahren muss auch praktisch unterwiesen werden. Rettungswesten sind eine solche PSA, die gegen den Tod durch Ertrinken schützt.

In der Gefährdungsbeurteilung legt die Unternehmensleitung fest, welche PSA notwendig und geeignet ist. Diese muss das Unternehmen zur Verfügung stellen und in ordnungsgemäßen Zustand halten. Je nachdem, wie häufig die Anwenderinnen und Anwender die PSA gegen Ertrinken nutzen, gibt es unterschiedliche Anforderungen an die Unterweisung (► siehe Textkästen mit Beispielen für Unterweisungen).

Die Rettungsweste muss das oberste Kleidungsstück sein!

Unverzichtbar: Praktische Übungen

Vor der Nutzung muss die Einsatzbereitschaft der Rettungsweste überprüft werden. Hierfür gibt es den Kurzcheck. Wie man ihn durchführt, besprechen, zeigen und üben Sie in der Unterweisung. Damit die Weste bei einem Sturz ins Wasser zuverlässig schützt, muss sie richtig und eng am Körper anliegen. „Wichtig ist, dass sie das oberste Kleidungsstück ist, also nicht unter, sondern über der Kleidung getragen wird, damit der Aufblasvorgang nicht behindert wird“, sagt Christoph Dörr, Aufsichtsperson bei der BG Verkehr und Leiter des Sachgebiets Persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Das Anlegen mit dem richtigen Sitz der Rettungsweste ist Teil der praktischen Übungen. Ebenso, wie man Handauslösung, Signalfleife und Mundaufblasventil betätigt und wie man die Betriebsbereitschaft überprüft – ein unbedingt notwendiger Schritt vor dem Anlegen. „Wenn möglich, ist eine praktische Übung im Wasser eines Schwimmbads sinnvoll, da so auch das Bewegen mit der Weste im Wasser geübt werden kann“, empfiehlt Dörr. (mh)



Unterweisung bei einmaliger Nutzung ohne Vorkenntnisse

Kurze Unterweisung von einer Person, die eine PSA gegen Ertrinken regelmäßig nutzt. Informationen zur verwendeten Art der PSA und zu deren Funktionsweise, möglichst konkret und kurz.

Praktischer Teil:

- richtiges Anziehen der PSA
- Handauslösung bei aufblasbaren Rettungswesten erläutern

Beispiele:

Gäste an Bord, Aushilfen, Probearbeitende, Büropersonal sowie Handwerksleute, die Aufgaben an Bord erledigen

Unterweisung bei wiederkehrender Nutzung

Unterweisung über die verwendete Art der PSA und zur Funktionsweise.

Weitere Inhalte:

- Gefahren beim Sturz ins Wasser
- Schwimmlagen mit und ohne PSA

Praktischer Teil:

- richtiges Anziehen der PSA als oberstes Kleidungsstück
- Sichtprüfung auf Beschädigung
- Wartungsintervall einhalten
- Funktionsbereitschaft überprüfen (abhängig von Westenbauform und Auslöseautomat)
- Handauslösung bei aufblasbaren Rettungswesten erläutern
- sinnvoll: eine konkrete Übung im Wasser eines Schwimmbads, um das Bewegen mit der Weste im Wasser zu üben

Beispiele:

Besatzungsmitglieder, insbesondere Auszubildende (bei Jugendlichen mindestens halbjährlich), Schiffsinspektorinnen und -inspektoren, Gastronomiepersonal mit nautischen Aufgaben

© Contenova



Überblick über die Gefahren beim Sturz ins Wasser

Fachbereich AKTUELL FBPSA-015

www.dguv.de

Webcode: p022483



Praktische Unterweisung PSA gegen Ertrinken

Fachbereich AKTUELL FBPSA-018

www.dguv.de

Webcode: p022483



Unterweisungskarte B1:

Rettungswesten (PSA gegen Ertrinken)

www.bg-verkehr.de

Webcode: 22171098



Lass den Kopf nicht sinken

Film zur Unterstützung von Unterweisungen



IHRE FRAGE:

Ich wollte im Büro den Hund meiner Kollegin streicheln und er hat mich gebissen. Ist das ein Arbeitsunfall?

Unsere Antwort von Daniel Wollenberg, Geschäftsführer der Bezirksverwaltung Hamburg

Auf diese Frage gibt es keine pauschale Antwort. Grundsätzlich darf die BG Verkehr nur Unfälle entschädigen, die im Zusammenhang mit der betrieblichen Arbeit stehen. Falls der Hund also während der Mittagspause in einem Restaurant zubeißt, ist das kein Arbeitsunfall. Und ein Hundebiss im Büro? Wenn sich nach der sorgfältigen Prüfung aller Umstände kein ausreichender Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit feststellen lässt, ist die BG Verkehr nicht zuständig. In diesem Fall übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.

Grundsätzlich gilt: Die Beschäftigten haben keinen Anspruch darauf, ihren Hund zum Arbeitsplatz mitzunehmen – es sei denn, es handelt sich um ein Assistenztier. Alle anderen Hunde dürfen ihren Lieblingsmenschen nur mit Zustimmung der Unternehmensleitung begleiten. Voraussetzung dafür sollte ein guter Gesundheitszustand des Tieres sein (Wurmkur, Impfungen, Schutz vor Ungeziefer), außerdem natürlich eine aktuelle Versicherung zur Hundehaftpflicht.

© Freepik



10.000

Fragen zu aktuellen Reha-Fällen beantwortet das Team im Servicecenter der BG Verkehr durchschnittlich im Monat.

Freundschaften halten jung

Wer gute soziale Kontakte pflegt, hat nicht nur mehr Spaß, sondern auch gesundheitliche Vorteile. In einer Studie der Cornell University New York untersuchte ein Wissenschaftlerteam Ende 2025 Blutproben von 2.100 Menschen, die sich über einen längeren Zeitraum einer Gemeinschaft eng verbunden fühlen. Besonderes Augenmerk lag auf Veränderungen des Erbguts und den Entzündungswerten. Das Ergebnis war eindeutig: Langjährige soziale Beziehungen verlangsamten messbar den biologischen Alterungsprozess.

<https://news.cornell.edu>





Wer krank ist, gehört ins Bett

Manche Beschäftigte wollen trotz einer Erkrankung zur Arbeit gehen. Dieser sogenannte Präsentismus bringt langfristig wenig. Eine aktuelle Studie der technischen Universität Chemnitz untersuchte, wie lange das Leistungsniveau absinkt, wenn Beschäftigte weiterarbeiten, statt sich zu Hause auszukurieren. Ergebnis: Wer krank arbeitet, braucht wesentlich länger, um sich wieder zu erholen. „Es besteht die Gefahr, in eine Spirale aus Überforderung und dauerhafter Erschöpfung zu geraten“, so Co-Autor Dr. Oliver Weigelt von der Universität Groningen.

www.tu-chemnitz.de

RÜCK 'N' ROLL

Tag der Rückengesundheit

Viel zu viele Menschen in Deutschland spüren täglich, dass Rückenschmerzen die Lebensqualität massiv einschränken. Um dem entgegenzuwirken, gilt der 15. März bundesweit als „Tag der Rückengesundheit“. Rückenfachleute aus Rückenschulen, Therapiepraxen, Fitnessstudios und anderen Einrichtungen bieten Veranstaltungen zum Mitmachen an. Eine Übersicht gibt der Kalender auf der Website zum Aktionstag.

www.agr-ev.de/tdr



Stress rechtzeitig erkennen

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz können schwerwiegende Gesundheitsrisiken wie Stress, Burnout oder Depressionen auslösen. Die Verantwortlichen für den Arbeitsschutz müssen deswegen mit einer Gefährdungsbeurteilung rechtzeitig gegensteuern. Für viele Unternehmen ist das Thema allerdings Neuland. Kompetente Hilfestellung mit klar strukturierten Empfehlungen zur Umsetzung finden Sie auf unserer Themenseite im Internet.



Psychische Belastung in der Gefährdungsbeurteilung

www.bg-verkehr.de

Webcode: 19263593

Die DGUV Akademie

Das Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) heißt seit dem 1. Januar 2026 DGUV Akademie. Das Dresdner Institut qualifiziert Fach- und Führungskräfte, entwickelt innovative Lernformate und bringt Menschen zusammen, die sich für gesunde und sichere Arbeit einsetzen.

www.dguv.de/akademie

Alles aus einer Hand

Obwohl es die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung schon seit 1885 gibt, ist sie in der Öffentlichkeit – anders als Kranken- und Rentenversicherung – relativ unbekannt. Eine neue Publikation beschreibt das umfangreiche Angebot zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie zur Entschädigung der Betroffenen.



Alles aus einer Hand

Broschüre zu Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
www.dguv.de

Webcode: p022472

Niemand nimmt dir die **Butter** vom Brot



Eigentlich sollte Essen kein Kampf sein. Das weiß auch Ernährungswissenschaftler und Trainer Frédéric Letzner. Wir alle wissen, wie gesunde Ernährung funktioniert, und scheitern trotzdem oft im Alltag. Warum? Gemeinsam mit Berufskraftfahrer Uwe zeigt Letzner, worauf es ankommt – ganz einfach, ohne Kampf.

Uwe, 51, verzieht das Gesicht. „Gesunde Ernährung? Kenne ich“, sagt der Berufskraftfahrer. „Eigentlich weiß ich ja, was man machen müsste. Aber unterwegs geht das halt nicht.“ Uwe arbeitet in einem Alltag, in dem man nicht fragt, ob gerade Zeit für eine ausgewogene Mahlzeit ist. Enge Zeitpläne geben den Takt an. Und irgendwo dazwischen steht Raststätte, Kantine oder Automat. Das bedeutet für Uwe Fast Food und salzige oder süße Snacks, die schnell auf dem Fahrersitz vertilgt werden können. Uwe ist weder faul noch ahnungslos. Er ist schlicht in einem Job, der schnelle Lösungen belohnt.

Mir ist schnell klar: Wenn ich Ernährung mit ihm als Moralthema verhandle („richtig“ oder „falsch“), steigt er innerlich aus. Also frage ich nicht, welche Nahrungsmittel besser wären, sondern: „Woran merkst du eigentlich, dass du essen willst?“ Uwe lacht: „Wenn ich's in der Hand habe.“ Viele Entscheidungen fallen nicht am Tisch, sondern Sekunden vorher: im Stress, aus Gewohnheit oder Müdigkeit.

Im Laufe des Beratungsgesprächs wird deutlich: Es geht bei Uwe selten um echten Hunger. Hunger und Sättigung nimmt er kaum bewusst wahr. Essen ist oft ein Schalter: anstrengender Tag → etwas Deftiges oder Süßes → kurz Ruhe im Kopf. Das ist menschlich. Problematisch wird es, wenn Essen die einzige Strategie bleibt. Uwe bringt es selbst auf



Mini-Checkliste

- Vor dem Snack: Ist es Hunger oder Stress/Müdigkeit/Durst?
- Beim Essen: Einfach nur essen – Ablenkung reduzieren.
- Nach der Hälfte kurz absetzen: zwei Atemzüge. Habe ich noch Hunger oder reicht es?
- „Später weiteressen“ ist erlaubt. Ich muss den Teller nicht leeren.
- Kleines Unterwegsset:
Wasser
+ sättigender Snack (Nüsse oder Müsliriegel)
+ frischer Snack (Apfel oder Banane)



den Punkt: „Tagsüber ignoriere ich Hunger und Durst. Am Ende der Schicht esse ich dann oft einfach zu viel.“

Ist das gerade Hunger?

Wir beginnen mit einem Minischritt für unterwegs: einer „10-Sekunden-Frage“, bevor er zugreift. Nicht immer, nicht perfekt – nur oft genug, um den „Autopiloten“ zu stören: „Ist das gerade Hunger oder eher Durst, Stress oder Erschöpfung?“ Nach zwei Wochen sagt Uwe: „Manchmal ist's echt nur Durst. Oder ich brauch kurz frische Luft.“ Wenn der Körper müde ist, wirkt ein Snack verlockend. Oft hilft es aber mehr, kurz innezuhalten, etwas zu trinken oder durchzuatmen und dann neu zu entscheiden.

Was unterwegs erstaunlich gut funktioniert, sind einfache Prinzipien: Hunger ernst nehmen, satt machen, genug trinken, Genuss erlauben. Heißt konkret: Wenn es nur Bäcker oder Tankstelle gibt, sind Kombinationen aus Eiweiß und Ballaststoffen, etwa Körnerbrötchen mit Ei, Quark oder Käse, oft länger sättigend als Weißbrot und Süßkram. Dazu etwas Frisches wie Obst oder Gemüse. Uwe sagt irgendwann: „Wenn ich erst was Richtiges im Bauch habe, ist der Süßkram gar nicht mehr so laut.“ Genau darum geht es: nichts verbieten, sondern Druck rausnehmen. Auch Süßes ist erlaubt. Bewusst und genussvoll, nicht als Stressventil nebenbei.

Pausen beim Essen helfen

Eine große Baustelle ist Uwes Esstempo. Er isst schnell, gelernt über Jahre. Doch Sättigung braucht Zeit. Wer schlingt, merkt oft erst zu spät, dass es reicht. Mein pragmatischer Trick: nach der Hälfte kurz absetzen, zwei Atemzüge, dann weiter. Keine große Achtsamkeitsshow, nur eine kleine Bremse.

Auch Ablenkung spielt eine Rolle. „Die ersten drei Bissen ohne Handy oder Radio“ reichen oft schon, um Tempo und Sättigung besser zu treffen. Und dann ein alter Glaubenssatz: „Den Teller immer leer essen.“ Viele essen weiter, obwohl sie satt sind, aus Gewohnheit. Hilfreich ist die Frage: „Bin ich noch hungrig oder esse ich gerade, weil ich es so gelernt habe?“

Entlastend wirkt dabei ein einfacher Gedanke: Du darfst später weiteressen. Diese Erlaubnis nimmt häufig den Druck, sofort alles aufzuessen. Aus meiner Arbeit weiß ich:

Wer schlingt, merkt erst zu spät, dass es reicht, und fühlt sich danach schwer und müde.

Kleine Pausen helfen zu fühlen, was der Körper gerade wirklich braucht.



Wenn Essen erlaubt ist, verliert es oft an Macht, auch der „ungesunde Kram“. Entscheidend sind Maß und Umgang, nicht Verbote.

Feierabend richtig einläuten

Zum Schluss wird Uwes Feierabendritual wichtig. „Das Bier hab ich mir verdient“, sagt er. Die Frage ist nicht, ob das gut oder schlecht ist, sondern: Wofür steht es? Belohnung? Abschalten? Wenn Süßes und Alkohol allein zur Stressregulation dienen, greift man schnell automatisch und unbewusst danach. Also suchen wir Alternativen, die den Arbeitstag bewusst beenden: ein kurzer Spaziergang, eine heiße Dusche, ein paar Minuten Ruhe oder Musik. Etwas, das den Feierabend einläutet, bevor der Kühlschrank übernimmt.

Das Schöne an der Arbeit mit Uwe: Es geht nicht um Disziplin oder Verbote, sondern um Wohlbefinden. Er beginnt, Pausen zu planen und Essen vorzubereiten. Sein kleines Unterwegsset: Wasser, eine Handvoll Nüsse oder ein Müsliriegel, etwas Frisches wie Apfel oder Banane. „Ist ja keine Raketenwissenschaft“, sagt er. Stimmt. Gesund essen heißt nicht, alles anders zu machen, sondern ein bisschen öfter die nächstbessere Entscheidung zu treffen. Und wieder mehr Kontakt zu den eigenen Signalen zu bekommen.

Frédéric Letzner
Ernährungswissenschaftler
www.fredericletzner.de

INDIVIDUALPRÄVENTION

Arbeiten trotz Berufskrankheit

Rückenschmerzen konnten bis 2020 nur als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn die Betroffenen die belastende Tätigkeit aufgaben. Das muss heute nicht mehr sein: Individuelle Präventionsmaßnahmen ermöglichen die Weiterarbeit.

Eine „beruflich verursachte“ Erkrankung der Wirbelsäule wird bei Versicherten der BG Verkehr oft durch das Bewegen schwerer Lasten verursacht. Bis Ende des Jahres 2020 wurde ein Bandscheibenvorfall in der Lendenwirbelsäule allerdings nur dann als Berufskrankheit anerkannt, wenn die Betroffenen gleichzeitig ihre bisherige berufliche Tätigkeit aufgaben (der sogenannte Unterlassungszwang). Damit wollte der Gesetzgeber die Betroffenen schützen. Mittlerweile hat sich der Blick auf die Situation verändert.

Selbstbestimmung statt Jobverlust

Heute wird der Selbstbestimmung der Beschäftigten mehr Wert beigemessen. Positive Erfahrungen mit anderen Berufskrankheiten zeigten, dass ein Verbleib in der Berufstätigkeit gelingen kann. Eine grundlegende Unterstützung ist die Teilnahme an individuell zugeschnittenen Präventionsmaßnahmen. Als „Musterbeispiel“ gilt das Verfahren zur Behandlung schwerer entzündlicher Hauterkrankungen mit beruflichem Hintergrund. Es wurde vor über 50 Jahren eingeführt und hat sich seitdem immer weiterentwickelt. Der Erfolg lässt

sich messen: Mehr als 70 Prozent der schwer Erkrankten verblieben mit Individualprävention und Nachsorge am Arbeitsplatz (Auswertung der Meldungen aus dem Jahr 2007). Die Phase der Arbeitsunfähigkeit verringerte sich von 35 auf neun Tage pro Jahr. Angesichts des Fachkräftemangels und der alternden Bevölkerung bekommt Individualprävention damit auch eine sozialpolitische Bedeutung.

Die Angebote der BG Verkehr zur individuellen Prävention schützen besonders gefährdete Personen vor der Verschlimmerung einer Berufskrankheit.

Ursache klären und Lebensstil ändern

Oft liegt die Ursache für Rückenschmerzen außerhalb der Berufstätigkeit. Erschlaffte Muskulatur und eine einseitig belastete Wirbelsäule erzeugen gern hartnäckige Verspannungen oder Schmerzen – zum Beispiel bei Menschen, die viel sitzen müssen (oder wollen). Für Betroffene ist vor allem die Erkenntnis wichtig, dass sie diesen Schmerzkreislauf durchbrechen können, indem sie ihren Lebensstil ändern. Die wichtigsten Bausteine sind mehr Bewegung, gesunde Ernährung und Entspannungstechniken, mit denen sich Stress verarbeiten lässt.

Das Angebot an Hilfen ist vielfältig: Die **gesetzliche Krankenversicherung** richtet sich mit zertifizierten Präventionskursen für die Rückengesundheit an Menschen in allen Altersstufen. Die **Deutsche Rentenversicherung** hat für Berufstätige das eigene Präventionsprogramm „RV Fit“ aufgebaut. Der Mix aus Bewegung, Ernährung und Umgang mit Stress soll frühzeitig bleibende Gesundheitsschäden verhindern. Für Menschen, deren Arbeitsfähigkeit bereits gefährdet oder gemindert ist, kommt ein medizinisches Rehabilitationsverfahren in Betracht.



© Freepik; Shutterstock | Pixel-Shot

Frühe Hilfen

Mit Beginn des Jahres 2026 hat die BG Verkehr ihr Angebot an individualpräventiven Maßnahmen erweitert: Beschäftigte, die in besonderer Weise rückenbelastend tätig sind, können bereits während des laufenden Berufskrankheitenverfahrens in Absprache mit der Leistungsabteilung aus drei therapeutischen Maßnahmen wählen.

1. Persönliche Einzelberatung direkt am Arbeitsplatz, um schmerzhaftige Arbeitsabläufe zu verändern und Bewegungseinschränkungen zu reduzieren. Für die direkte Beratung wurde die Firma Nauroz Gesundheitsmanagement gewonnen.
2. Rückentraining zu Hause mit der digitalen Gesundheitsanwendung (App) „KAIA Rückenschmerzen“.
3. Teilnahme an einem zertifizierten Rückenpräventionskurs der örtlichen Volkshochschule.

Runder Tisch bei Berufskrankheit

Und wenn das nicht ausreicht? Mit dem Bescheid der Anerkennung als Berufskrankheit erhalten Betroffene weitere Vorschläge, sofern sie ihre bisherige Tätigkeit beibehalten wollen und aus medizinischer Sicht arbeitsfähig sind.

Sehr bewährt hat sich in den letzten Jahren der „Runde Tisch“ am Arbeitsplatz, der natürlich nur mit Einverständnis der Beschäftigten einberufen wird. Hier besprechen die erkrankte Person, ein Vorgesetzter sowie eine Aufsichts-

person der BG Verkehr, welche Probleme die Rückenschmerzen bei der Arbeit machen und wie man sie lösen könnte. Möglicherweise hilft zum Beispiel ein höhenverstellbarer Arbeitstisch, eine organisatorische Veränderung zur Reduzierung der Lastgewichte oder ein Fahrersitz mit verbesserter Dämpfung. Nach Möglichkeit soll auch der betriebsärztliche Dienst mit seinem Fachwissen am „Runden Tisch“ vertreten sein, da häufig der Übergang zum innerbetrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) fließend ist.

Das Ergebnis der Gespräche am „Runden Tisch“ ist ein Plan mit konkreten Maßnahmen, Kostenträgern und einer Zeitleiste – ein Konzept, das alle ins Boot holt und auch Pflichten für alle mit sich bringt. Darüber hinaus erhalten die Betroffenen entweder individuelle therapeutische Angebote oder zum Beispiel die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Rückenkolleg.

Ausblick

Mit Individualprävention trotz Wirbelsäulenerkrankung im Job zu bleiben, ist das Ziel all dieser Bemühungen. Damit ist Umschulung oder vorzeitige Berentung anders als früher nur noch eine Option von mehreren. In den kommenden Jahren sollen ähnliche Angebote für Erkrankungen der Schulter- oder Kniegelenke folgen.

Dr. Kerstin Einsiedler

Arbeitsmedizinerin bei der BG Verkehr

»Gefahrenlage entscheidet«



Wolfgang Laske

Mitglied der Geschäftsführung,
verantwortlich für den
Geschäftsbereich Prävention
der BG Verkehr

Der Wegfall der Pflicht zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten ab 20 Beschäftigten verspricht weniger Bürokratie. Arbeitssicherheit bleibt Führungsaufgabe. Wolfgang Laske, Mitglied der Geschäftsführung und Präventionsleiter der BG Verkehr, erklärt, worauf es jetzt ankommt.

Herr Laske, wie können kleine Unternehmen entscheiden, ob sie einen Sicherheitsbeauftragten benötigen?

Eine wertvolle Unterstützung bei dieser Entscheidung bietet die Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung. Kriterien regelt die DGUV Vorschrift 1. Entscheidend ist allerdings nicht allein die Beschäftigtenzahl, sondern vor allem die konkrete Gefahrenlage im Betrieb, die sich aus der Art und dem Ausmaß der Unfall- und Gesundheitsgefahren ableiten lässt. Informationsschriften der Unfallversicherungsträger ergänzen das Beratungsangebot.

Welchen Nutzen hat eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter über die reine Pflichterfüllung hinaus?

Sicherheitsbeauftragte sind eine praxisnahe Unterstützung im Betrieb. Sie sind in das Betriebsgeschehen eingebunden, kennen die Arbeitsabläufe, sind schnell ansprechbar und verfügen über Wissen aus kostenfreien Qualifizierungsseminaren der Unfallversicherungsträger. Gerade in kleinen und mittleren Unternehmen sind sie oft die einzige regelmäßig im Arbeitsschutz fortgebildete Ansprechperson vor Ort. Ihre kollegiale Stellung stärkt zudem die Akzeptanz von Arbeitsschutzmaßnahmen.

Wie bleibt Sicherheit im Rahmen des Bürokratieabbaus nachweisbar?

Der zentrale Nachweis ist die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz. Sie zeigt, dass Gefahren erkannt und geeignete Maßnahmen umgesetzt wurden. Auch ohne verpflichtende Sicherheitsbeauftragte bleibt die Bestellung und die Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte gesetzlich vorgeschrieben. Die neue DGUV Vorschrift 2 stärkt zudem flexible, auch digitale Betreuungsformate. Entscheidend ist die Eigenverantwortung der Unternehmen. Sie ist der Schlüssel für weniger Bürokratie bei gleichbleibend hohem Sicherheitsniveau.

Impressum

Herausgeberin:

Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel. 040 3980-0

Gesamtverantwortung:

Stefan Höppner,
Vorsitzender
der Geschäftsführung

Prävention:

Wolfgang Laske,
Leiter des Geschäftsbereichs

Redaktionsleitung:

Dr. Marc Sgonina (msg)

Redaktion:

Moritz Heitmann (mh),
Björn Helmke (bjh),
Dorothee Pehlke (dp)

Leserbriefe:

redaktion@sicherheitsprofi.de

Gestaltung/Herstellung:

contenova UG
Kollwitzstraße 66, 10435 Berlin

Druckerei:

Bonifatius GmbH
Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 26. Januar 2026

Der SicherheitsProfi erscheint viermal jährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

So erreichen Sie die BG Verkehr



Fragen zu einem Arbeitsunfall, zum Versicherungsschutz oder zu einer Berufskrankheit beantwortet unser Servicecenter unter der Telefonnummer 040 3980-1010.

Hauptverwaltung Hamburg

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel. 040 3980-0
E-Mail: mitglieder@bg-verkehr.de
info@bg-verkehr.de
praevention@bg-verkehr.de
www.bg-verkehr.de

Dienststelle Schiffssicherheit

Brandstwierte 1
20457 Hamburg
Tel. 040 36137-0
E-Mail: schiffssicherheit@bg-verkehr.de
www.deutsche-flagge.de

ASD – Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der BG Verkehr

Tel. 040 3980-2250
E-Mail: asd@bg-verkehr.de
www.asd-bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Hamburg

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel. 040 325220-0
E-Mail: hamburg@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Hannover

Walderseestraße 5
30163 Hannover
Tel. 0511 3995-6
E-Mail: hannover@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Berlin

Axel-Springer-Straße 52
10969 Berlin
Tel. 030 25997-0
E-Mail: berlin@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Dresden

Hofmühlenstraße 4
01187 Dresden
Tel. 0351 4236-50
E-Mail: dresden@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Wuppertal

Aue 102
42103 Wuppertal
Tel. 0202 3895-0
E-Mail: wuppertal@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Wiesbaden

Wiesbadener Straße 70
65197 Wiesbaden
Tel. 0611 9413-0
E-Mail: wiesbaden@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung München

Deisenhofener Straße 74
81539 München
Tel. 089 62302-0
E-Mail: muenchen@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Tübingen

Europaplatz 2
72072 Tübingen
Tel. 07071 933-0
E-Mail: tuebingen@bg-verkehr.de

Datenschutz

Für den Magazinversand verwenden und speichern wir Ihre Adressdaten. Diese werden ausschließlich und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz für den Versand des SicherheitsProfi genutzt. Lesen Sie unsere Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter: www.bg-verkehr.de | Webcode: 18709008

Adressänderungen und Abbestellungen

Bei Adressänderungen und Abbestellungen den Zustellcode Ihrer Ausgabe angeben.

Sie finden ihn über der Adresszeile auf der Rückseite des Magazins. Änderungen per Mail an:

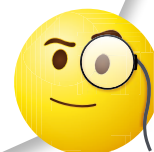
redaktion@sicherheitsprofi.de

Die nächste Ausgabe erscheint Ende Mai 2026.



Die Lösungen für „Testen Sie Ihr Wissen“ von Seite 5

Frage 1 – a, c
Frage 2 – a
Frage 3 – b

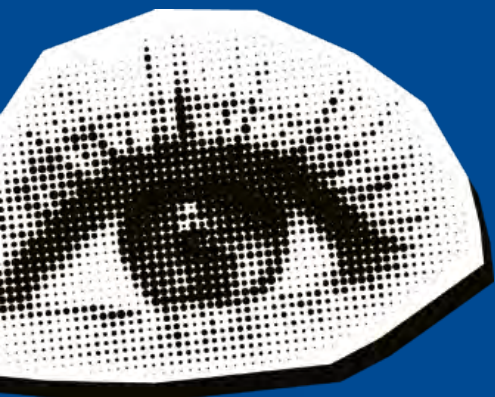


Neuer Service: Unser Onlinemagazin

Ab sofort gibt es unseren SicherheitsProfi auch als Onlinemagazin – immer und überall, egal ob am Computer, Tablet oder auf Ihrem Smartphone.

www.sicherheitsprofi.de





***Null Blabla.
Mehr Wissen!***

**Der Newsletter
der BG Verkehr**



Direkt anmelden!

[www.bg-verkehr.de/
medien/newsletter](http://www.bg-verkehr.de/medien/newsletter)